

**ERGÄNZUNG zur Stellungnahme der Elly Heuss-Knapp-Stiftung,
Deutsches Müttergenesungswerk (MGW) zum
Referentenentwurf für ein Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG
17. Juli 2018**

Im Nachgang zur Stellungnahme des Müttergenesungswerks zum Referentenentwurf für ein Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz (PpSG) vom 6.7.2018 in Bezug auf stationäre Maßnahmen zur Vorsorge und Rehabilitation nach §§ 40 und 23 SGB V und zur Anhörung am 11.7.2018 nimmt das Müttergenesungswerk noch einmal explizit Stellung zur Frage:

Warum auch im § 23 SGBV die Ausnahme vom Grundsatz "ambulant vor stationär" für pflegende Angehörige aus Sicht des Müttergenesungswerks zwingend notwendig ist.

Im Bereich Vorsorge und Rehabilitation Mutter-/Vater-Kind (§§ 24, 41 SGB V) hat der Gesetzgeber schon 1989 entschieden, dass der Grundsatz "ambulant vor stationär" für diese Maßnahmen nicht gilt, weil die Belastungen in der Familie 24 Std. wirksam sind und der Organisationsaufwand ambulanter Maßnahmen vor Ort (Kinderbetreuung organisieren, hinbringen, abholen, Fahrten usw.) die Belastungssituation der Mutter eher noch erhöht und ambulante Maßnahmen nicht wirken können. Auch ambulante Vorsorgemaßnahmen an einem Kurort wurden für Mütter und Väter ausgeschlossen.

Es ist anerkannt, dass stationäre Vorsorgemaßnahmen nach § 24 SGB V komplexe Maßnahmen sind, die parallel zur Herausnahme der Mutter/des Vaters aus dem Alltag

unter Berücksichtigung spezifischer Kontextfaktoren das Ziel haben, den spezifischen Gesundheitsrisiken und ggf. bestehenden Erkrankungen im Rahmen stationärer Vorsorgemaßnahmen durch eine ganzheitliche Therapie unter Einbeziehung psychologischer, psychosozialer und gesundheitsfördernder Hilfen entgegenzuwirken, bei denen insbesondere psychosoziale Problemsituationen berücksichtigt werden.

Diese Grundbedingungen gelten uneingeschränkt auch für pflegende Angehörige.

Pflegende Angehörige sind im familiären Rahmen ggf. 24 Std. physisch und psychisch im Einsatz, sind in besonderen psychosozialen familiären Belastungssituationen und "Sorge/Abhängigkeitsverhältnissen", die vielfältig sind und weit über die organisatorische "Pflege" hinausgehen, Es gibt ausreichend Studien, die nachweisen, dass ein hoher Prozentsatz pflegender Angehöriger selbst krank wird.

Die Erfahrungen im Müttergenesungswerk mit Schwerpunktmaßnahmen für pflegende Frauen zeigen deutlich, dass pflegende Angehörige komplexe Maßnahmen benötigen, ganzheitliche und psychosoziale Therapien, die zielgruppenspezifisch und gendersensibel ausgerichtet sind sowie unbedingt therapeutische Gruppenangebote mit anderen pflegenden Angehörigen und das Erlernen bzw. die Ermutigung von Selbstfürsorge-Strategien.

Die stationäre Vorsorge mit einer Regeldauer von 3 Wochen, Unterkunft, Verpflegung und Therapie in einer Klinik, Komplexbehandlung durch interdisziplinäre vernetzte Teams und aufeinander abgestimmte Therapien, höhere Therapie-Frequenz, mit Konzepten - die neben den medizinischen Therapien - auf die zentralen gesundheitlich relevanten Themen von Pflegenden wie Selbstfürsorge, Förderung sozialer Kontakte und Austausch in Gruppen, Sozial- und Pflegeberatung eingehen.

Das BQS-Gutachten, das im Auftrag des Bundesgesundheitsministerium 2014 zu den Bedarfen pflegender Angehöriger erarbeitet wurde, hat viele dieser Punkte aufgegriffen und komplexe inhaltliche Bedarfe an die Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen beschrieben.

In ambulanten Angeboten, ob zu Hause oder an einem Kurort, die organisatorisch und konzeptionell völlig anders gelagert sind, sehen wir diese Bedarfe nicht abgedeckt und können deshalb im Sinne der Betroffenen nicht nachvollziehen, warum diese regelhaft zunächst hierauf verwiesen werden sollen.

Und auch die Gesundheitsministerkonferenz der Länder forderte vor einem Jahr einstimmig eigene Rechtsgrundlagen analog den Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen für Pflegende.

Pflegende Angehörige benötigen viele Informationen und nachdrückliche Unterstützung bei ihrer gesellschaftlich relevanten Aufgabe: Pflege im familiären Kontext.

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass für diese spezifische Zielgruppe bei Vorsorgemaßnahmen nach § 23 SGB V andere Voraussetzungen und Kontextfaktoren gelten sollen als bei Rehabilitationsmaßnahmen nach § 40 SGB V, für die die Ausnahme vom Grundsatz „ambulant vor stationär“ vorgesehen ist.

Das Müttergenesungswerk bittet eindringlich um Unterstützung für die Ausnahme vom Grundsatz "ambulant vor stationär" auch für Vorsorgemaßnahmen nach § 23 SGB V für pflegende Angehörige.

Anne Schilling
Geschäftsführerin
Elly Heuss-Knapp-Stiftung,
Deutsches Müttergenesungswerk
Bergstr. 63 in 10155 Berlin
Tel.: 030 3300290, Fax: 030 330029-20
E-Mail: info@muettergenesungswerk.de
Internet: www.muettergenesungswerk.de